www.parlament.gv.at

1161/A XXVIII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.10.2026	Änderungen laut Antrag vom 15.10.2026	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: ~~Streichungen durchgestrichen und blau~~ sowie **Einfügungen in Fett und rot**)
Hinweis der ParlDion: Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist der Kurztitel eines Gesetzes im Titel einer Novelle zu verwenden: daher müsste der Titel richtig heißen: **Bundesgesetz, mit dem das Paketsteuergesetz geändert wird** *Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.*	**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Besteuerung der Zustellung von Paketen (Paketsteuergesetz – PakStG) geändert wird**	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) **Hinweis der ParlDion:** Der Eingang hat gemäß den leg. RL richtig zu lauten: Das Paketsteuergesetz – PakStG, BGBl. I Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert: *Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.*	Das Bundesgesetz über die Besteuerung der Zustellung von Paketen (Paketsteuergesetz – PakStG), BGBl. 1.Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParlDion: Gemäß den leg. RL müsste die Novellierungsanordnung (NovAo) richtig lauten: *Nach § 17 wird folgender § 18 samt Überschrift angefügt:* *Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.*	*Nach § 17 wird folgender § 18 samt Überschrift eingefügt:*	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.10.2026	Änderungen laut Antrag vom 15.10.2026	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: ~~Streichungen durchgestrichen und blau~~ sowie **Einfügungen in Fett und rot**)
	„Außerkrafttreten	**Außerkrafttreten**
	§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit Kundmachung außer Kraft.“	**§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit Kundmachung außer Kraft.**